



Gemeindevorstand der Gemeinde Gornheimertal, Siedlungsstraße 35, 69517 Gornheimertal, E-Mail rathaus@gornheimertal.de; Tel.: 06201/2949-0

Satzung der Gemeinde Gornheimertal über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz)

Aufgrund der § 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), § 4 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 05.07.2007 (GVBl. 1 S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2017 (GVBl. S. 470), und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung / Erhebung von Gebühren

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz- LAG) sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen und sonstigen Bleibeberechtigten betreibt die Gemeinde Gornheimertal Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Gornheimertal zur Unterbringung der oben genannten Personen bestimmten Gebäude, Mobilanlagen, Wohnungen, Häuser und sonstige Räume.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestattet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (5) Die Gemeinde Gornheimertal ist jederzeit berechtigt Personen aus einer Unterkunft in eine andere Unterkunft zu verlegen oder anderweitig unterzubringen.
- (6) Die Gemeinde Gornheimertal erhebt für die Unterbringung von Personen Gebühren für die Unterkunft sowie der anfallenden Nebenkosten inkl. Heizung. Die Begriffsbestimmungen des Landesaufnahmegesetzes (LAG) gelten auch für die aufgrund § 4 LAG beschlossene Satzung.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats in dem die gebührenpflichtige Person die Unterkunft nutzt und wird für je einen Monat erhoben. Beginnt oder endet die Benutzung während eines Kalendermonats entsteht dennoch die Gebührenschuld für einen Monat.
- (2) Die festgesetzte Gebühr wird jeweils am dritten Werktag eines Kalendermonats fällig. Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe eines Kalendermonats, wird die Gebühr für diesen Kalendermonat mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Räumung der Unterkunft ist der Gemeinde Gornheimertal unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vorher, anzuzeigen.
- (4) Rückständige Gebühren werden nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jede Person, die in einer Unterkunft der Gemeinde Gornxheimertal untergebracht ist. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
Werden mehrere Personen in einem Raum / einer Wohneinheit eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören und voll geschäftsfähig sind.

§ 4 Gebührenmaßstab / Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Unterbringung und die Nebenkosten bemessen sich nach dem Durchschnitt der tatsächlich anfallenden Kosten aller Unterkünfte.
- (2) Die vorübergehende Nichtbenutzung der zugewiesenen Unterkunft oder die nur teilweise Nutzung entbindet nicht von der vollständigen Gebührenpflicht.
- (3) Die Gebühr beträgt monatlich 420,00 EUR pro benutzende Person. Bei untergebrachten Personen, denen nach § 23 Abs. 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, erhöht sich die Gebühr um Hundert vom Hundert, wenn sie eine angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt. In diesem Fall ist zu prüfen, ob eine Unterbringung weiterhin erfolgt. Die anfallende Gebühr wird mit Gebührenbescheid bekanntgegeben.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), des Zweiten Sozialgesetzbuchs (SGB II) oder des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) übersteigt. Der Gemeindevorstand entscheidet hierbei im Einzelfall und kann eine abweichende Regelung zur Höhe der Gebühren treffen.
- (2) Im Fall des Absatz 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen.
- (3) In Härtefällen kann auf die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 6 Zuständigkeit für den Gebührenbescheid

Der für die Aufnahme und Unterbringung zuständige kommunale Kostenträger setzt die Gebühr in einem Gebührenbescheid fest.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2024 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01.05.2023.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses 1. Nachtrags mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Gorxheimertal, 22.11.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Frank Kohl', written in a cursive style.

Frank Kohl, Bürgermeister

Bescheinigung über die erfolgte Bekanntmachung

a) in den „Weinheimer Nachrichten“ am 27.11.2024, Ausgabe Nr. 275, 162. Jahrgang

und

b) in der „Odenwälder Zeitung“ am 27.11.2024, Ausgabe Nr. 275, 76. Jahrgang.

Es wird bescheinigt, dass die Satzung der Gemeinde Gornheimertal über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) gemäß § 7 der Hauptsatzung vom 14.06.2015 bekannt gemacht wurde.

Die Satzung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Gornheimertal, 28.11.2024
Der Gemeindevorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Frank Kohl', written over a horizontal line.

Frank Kohl, Bürgermeister